

Allgemeinverfügung

**der Landesdirektion Sachsen zur Erteilung der Betriebserlaubnis für
unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle
gemäß § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und
Zulassung von Ausnahmen von Betriebsverboten gemäß § 21b LuftVO**

für den Freistaat Sachsen

**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
vom 31. Januar 2018; Gültigkeit: Sofort
(Gz.: DD36-4056/36/17-2018/69886)**

Allgemeines:

Diese Allgemeinverfügung betrifft die Nutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte, die rechtlich je nach Zweck der Luftraumnutzung als unbemannte Luftfahrtsysteme oder als Flugmodelle anzusehen sind. Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Absatz 2 Satz 3 Luftverkehrsgesetz - LuftVG). Flugmodelle sind unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Absatz 1 Nummer 8 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO und § 1 Absatz 2 Nummer 9 LuftVG).

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen bedarf außer in dem gemäß § 21a Absatz 1 Nummer 1 LuftVO freigestellten Anwendungsfall der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes (§ 21c LuftVO). Im Freistaat Sachsen ist das die Landesdirektion Sachsen. Die Zulassung von Ausnahmen von den Betriebsverboten nach § 21b LuftVO findet ihre Rechtsgrundlage in § 21b Absatz 3 LuftVO in Verbindung mit § 21a Absatz 3 LuftVO. Dementsprechend wird die Erlaubnis erteilt, wenn der beabsichtigte Betrieb von unbemannten Fluggeräten und die Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Naturschutz, führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist. Soweit nachfolgend Erlaubnisse und Ausnahmen allgemein als erteilt gelten, wird unterstellt, dass diese Maßgaben erfüllt sind.

Die Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden (§ 21a Absatz 3 Satz 2 LuftVO in Verbindung mit § 20 Absatz 5 LuftVO).

Keiner Erlaubnis bedarf der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch oder unter Aufsicht von Behörden, wenn der Betrieb zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet, sowie Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen (§ 21a Absatz 2 LuftVO).

Aufgrund der vorgenannten Vorschriften und unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und § 21b LuftVO (veröffentlicht durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 27. Oktober 2017 in den Nachrichten für Luftfahrer - NfL 1-1163-17) erlässt die Landesdirektion Sachsen für den Freistaat Sachsen nachfolgende

Allgemeinverfügung:

Die Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen - nachfolgend als unbemanntes Fluggerät bezeichnet - gilt im gesamten Freistaat Sachsen für alle Personen und Personenvereinigungen als erteilt, die die Erklärung in der Anlage der Allgemeinverfügung abgegeben haben und deren Gültigkeitsdauer nicht überschritten ist, in dem unter Ziffer I. und IV. festgelegten Umfang und unter Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen. Von der Allgemeinverfügung darf erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die Erklärung zur Nutzung vollständig ausgefüllt und von allen Personen/Steuerern unterschrieben wurde sowie der Landesdirektion Sachsen im Original zugestellt wurde. Die Erklärung gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

I. Umfang der Betriebserlaubnis nach § 21a Absatz 1 Nummern 1, 4 und 5 LuftVO

Der Betrieb unbemannter Fluggeräte mit einer Startmasse von maximal 25 kg erfolgt:

- a) ohne Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb und
- b) innerhalb der Sichtweite¹ und
- c) auf Flugplätzen² oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen;
- d) nicht nach § 21b Absatz 1 und 2 LuftVO, soweit nicht in Ziffer IV. allgemeine Ausnahmen von den Betriebsverboten zugelassen sind.
- e) außerhalb von Geländen, die fortgesetzt für die Ausübung des Modellflugsportes genutzt werden.

¹ Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers (§ 21b Absatz 1 Satz 2 LuftVO), wenn der Steuerer das unbemannte Fluggerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann. Als nicht außerhalb der Sichtweite des Steuerers gilt der Betrieb eines unbemannten Fluggeräts mithilfe eines visuellen Ausgabegeräts, insbesondere einer Videobrille, wenn dieser Betrieb in Höhen unterhalb von 30 m erfolgt und

- die Startmasse des Fluggeräts nicht mehr als 0,25 kg beträgt oder wenn
- der Steuerer von einer anderen Person, die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat und die den Luftraum beobachtet, unmittelbar auf auftretende Gefahren hingewiesen werden kann.

² Flugplätze sind Flughäfen nach § 38 Absatz 2 LuftVZO, Landeplätze (auch Hubschrauberlandeplätze) nach § 49 Absatz 2 LuftVZO und Segelfluggelände nach § 54 Absatz 1 und 2 LuftVZO

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 49 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt, erweitert oder geändert werden. Entsprechende Informationen werden auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen <https://www.lids.sachsen.de/Luftverkehr/> veröffentlicht (siehe Hinweis Nummer 11).

Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung wirksam, es sei denn, in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt.

Durch Verfügung kann im Einzelfall gegenüber den in der Erklärung genannten Steuerern ein Verbot der Nutzung dieser Allgemeinverfügung ergehen. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren.

III. Nebenbestimmungen der Betriebserlaubnis

1. Das unbemannte Fluggerät darf nur von den in der Erklärung zur Nutzung dieser Allgemeinverfügung als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.
2. Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen, die das 16. Lebensjahr und von Flugmodellen das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und nur unter deren Aufsicht bzw. unter der Aufsicht von einer von den Erziehungsberechtigten bestimmten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder einer hierzu aufgrund ihrer Funktion befugten Person (z. B. Lehrer, Erzieher, Ausbilder) von dieser Erlaubnis Gebrauch machen.
3. Das unbemannte Fluggerät darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers betrieben werden und nur in dem Maße, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.
4. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis erfordern, bleiben hiervon unberührt.
5. Innerhalb geschlossener Ortschaften in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind, und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist der Betrieb der zuständigen Ordnungsbehörde und Polizeidienststelle mindestens sieben Arbeitstage vorher schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Name, Vorname und Anschrift des Steuerers sowie die fernmündliche Erreichbarkeit und eine Information über die erfolgte „Erklärung zur Nutzung der Allgemeinverfügung“ anzugeben. Unmittelbar vor dem Start ist die zuständige Polizeidirektion telefonisch zu unterrichten. Das Ordnungsamt oder die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Fluggeräts untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.

6. Der Betrieb des unbemannten Fluggeräts bei Nacht³ im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 darf nur durchgeführt werden, wenn:
- die Beleuchtung des Fluggeräts in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Steuerer und Fluggerät jederzeit die Position und die Fluglage für den Steuerer erkennen lässt und
 - das Fluggerät ausreichend für eine Erkennbarkeit durch die bemannte Luftfahrt gekennzeichnet ist und
 - sichergestellt ist, dass eine von der Stromversorgung des Fluggeräts unabhängige redundante Sekundärbeleuchtung vorhanden ist, die die Erkennbarkeit der Position des Fluggeräts für den Steuerer und andere Luftverkehrsteilnehmer auch dann ermöglicht, wenn die bordseitige Beleuchtung ausfällt oder
 - sofern eine von der Stromversorgung des Fluggeräts redundante Sekundärbeleuchtung nicht vorhanden ist, ist bei Ausfall der Beleuchtung der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das festgelegte Notfallverfahren einzuleiten.

Der Betrieb bei Nacht wird jedoch nicht gestattet, wenn ein oder mehrere Verbote des § 21b Absatz 1 Satz 1 LuftVO zur Anwendung kommen. Das gilt auch dann, wenn eine oder mehrere Ausnahmen von den Betriebsverboten allgemein zugelassen wurden.

7. Der Steuerer hat vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung im Sinne von Anhang SERA.2010 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 durchzuführen.
- Insbesondere sind die örtliche Luftraumstruktur und ihre Anforderungen [z. B. in der Kontrollzone (CTR) des Luftraums „D“ der Flughäfen⁴ oder Flugplätze mit Radio Mandatory Zone - RMZ⁵] zu berücksichtigen.
 - Auch hat der Steuerer die Vorschriften der §§ 20 ff. LuftVO zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere zu prüfen, ob dem beabsichtigten Betrieb eines der Verbote des § 21b Absatz 1 Satz 1 LuftVO entgegensteht, soweit nicht in Ziffer IV. allgemeine Ausnahmen hiervon zugelassen sind.
8. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts innerhalb der Zone mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone, RMZ) hat sich der Steuerer vor der Luftraumnutzung mit der Flugleitung oder Luftaufsichtsstelle am Flugplatz in Verbindung zu setzen und dafür zu sorgen, dass er während des Betriebs fernmündlich erreichbar ist.
9. Auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen ist rechtzeitig vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts die Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, Flugleitung oder des Betreibers vom Flugplatz einzuholen (§ 21a Absatz 1 Nummer 4 LuftVO).

³ Definition der Nacht gemäß Artikel 2 Nummer 97 der Verordnung (EU) Nummer 923/2012, in der jeweils gültigen Fassung: Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

⁴ Gilt derzeit für die Flughäfen Dresden (EDDC) und Leipzig/Halle (EDDP).

⁵ Gilt derzeit für die Flugplätze Bautzen (EDAB) und Leipzig-Altendorf (EDAC).

10. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts ist eine ausreichende Luftraumbeobachtung so zu gewährleisten, dass die Beachtung der Ausweichregeln entsprechend § 21f LuftVO (gegenüber Freiballonen und bemannten Luftfahrzeugen) jederzeit gewährleistet ist und eine Gefährdung des Luftverkehrs ausgeschlossen wird.
11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
12. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
13. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.
14. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts sind in Kopie mitzuführen:
 - die abgegebenen Erklärung,
 - der Text dieser Allgemeinverfügung,
 - der Nachweis der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung nach § 106 Absatz 2 LuftVZO),
 - ein Nachweis über die maximale Startmasse des unbemannten Fluggeräts und
 - die gültige Bescheinigung nach § 21a Absatz 4 Satz 3 Nummern 2 oder 3 LuftVO oder die gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer gemäß § 21a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 LuftVO, sofern das unbemannte Fluggerät eine Startmasse von mehr als 2 kg hat.

Außerdem muss bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild mitgeführt werden. Auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder Polizei sind alle Unterlagen vorzulegen.

IV. Allgemeine Zulassung von Ausnahmen von Betriebsverboten nach § 21b LuftVO mit Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Ausnahmezulassungen gelten nicht für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 und mit Ausnahme der Nummer 5 dieses Abschnitts nur für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen. Folgende Ausnahmen von den Verboten werden mit Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Von dem Verbot des Betriebs in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von Menschenansammlungen⁶ (§ 21b Absatz 1 Nummer 2, 1. Alternative LuftVO) wird der Steuerer befreit, sofern die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand⁷ zur Menschenansammlung und der seitliche Abstand zur Menschenansammlung stets größer als 10 m (1:1-Regelung⁸) ist.
2. Von dem Verbot des Betriebs über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen (§ 21b Absatz 1 Nummer 5 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn:
 - a) die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur und der seitliche Abstand zur Infrastruktur stets größer als 10 m (1:1-Regelung) ist oder
 - b) der Überflug zügig erfolgt, d. h., ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei:
 - der seitliche Abstand zu Wasser-, Kraft- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 m ist,
 - ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung⁹ auszuschließen,
 - das unbemannte Luftfahrtsystem mindestens 50 m über Grund oder Wasser betrieben wird und
 - Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.

⁶ Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d.h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.

⁷ Der Begriff „seitlicher Abstand“ schließt den Abstand vor und hinter Menschenansammlungen oder Verkehrsteilnehmern mit ein.

⁸ Definition 1:1-Regelung (Abstand gleich maximale Höhe): 10 m Abstand bedeutet 10 m maximale Flughöhe.

⁹ Solche Gefahren können in der Schifffahrt z.B. Beeinträchtigungen des Radarbildes oder Sichtirritationen im Bereich vor oder neben einem Fahrzeug sein.

3. Von dem Verbot des Betriebs über Wohngrundstücken ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 21b Absatz 1 Nummer 7 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn:
 - a) das unbemannte Luftfahrtsystem eine Startmasse von weniger als 2 kg hat und
 - b) die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann und
 - c) der Steuerer alle Vorkehrungen trifft, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden. Dazu zählt das Einhalten einer ausreichenden Flughöhe von mindestens 30 m und
 - d) das unbemannte Luftfahrtsystem über einem Wohngrundstück nicht länger als 30 Minuten täglich an maximal vier Tagen im Kalenderjahr betrieben wird.
4. Von dem Verbot nach § 21b Absatz 1 Nummer 8 LuftVO unbemannte Luftfahrtsysteme in Flughöhen über 100 m über Grund zu betreiben, wird für den Betrieb von Multicoptern¹⁰ befreit, wenn der Betrieb im Nahbereich von bis zu 50 m von baulichen Anlagen durchgeführt wird und der Betrieb im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Unterhalt der baulichen Anlage steht (z. B. Untersuchung von Windenergieanlagen). Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass durch den Betrieb Kollisionen mit der baulichen Anlage ausgeschlossen werden und sichergestellt ist, dass die bauliche Anlage den sicheren Betriebsablauf nicht gefährdet (z. B. durch Verwirbelungen).
5. Von dem Verbot nach § 21b Absatz 1 Nummer 9 LuftVO des Betriebs innerhalb der Kontrollzonen der Flughäfen auch in Flughöhen über 50 m über Grund wird bis zu einer Flughöhe von 100 m über Grund oder Wasser eine allgemeine Ausnahme zugelassen, sofern vom Steuerer die nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 oder 5 LuftVO erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle vorher eingeholt wurde. Diese Ausnahmezulassung gilt auch für Flugmodelle.

¹⁰ Ein Multicopter ist ein unbemanntes Luftfahrzeug, das mehr als zwei nahezu in einer Ebene angeordnete, überwiegend senkrecht nach unten wirkende Rotoren oder Propeller benutzt, um Auftrieb und durch Neigung der Rotorebene auch Vortrieb zu erzeugen.

Hinweise

1. Mit dem unbemannten Fluggerät darf nicht in den räumlich gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts darf der Steuerer nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen stehen (§ 4a Absatz 1 Satz 1 LuftVG).
3. Von dieser Allgemeinverfügung werden weitere luftrechtliche Erlaubnisvorschriften nach §§ 13 und 15 LuftVO (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, Schlepp- und Reklameflüge) nicht erfasst, die im Rahmen einer Einzelerlaubnis bei der Landesdirektion Sachsen beantragt werden müssen.
4. Der Eigentümer des unbemannten Fluggeräts ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät anzubringen, sofern die Startmasse mehr als 0,25 kg beträgt (§ 19 Absatz 3 LuftVZO).
5. Sofern der Steuerer nicht Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ist, hat er für den Betrieb des unbemannten Fluggeräts mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 kg ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten im Form einer Bescheinigung nachzuweisen (§ 21a Absatz 4 LuftVO). Die Bescheinigung wird von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle oder im Falle eines Flugmodells auch durch einen beauftragten Luftsportverband (§§ 21d, 21e LuftVO) ausgestellt.
6. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle (z. B. in der Kontrollzone (CTR) des Luftraums „D“ der Flughäfen) ist für den Betrieb des unbemannten Fluggeräts eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen (§ 21 Absatz 1 Nummer 2 oder 5 LuftVO). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) bekannt gemachte Allgemeinverfügung (derzeitige Fassung vom 26. April 2017, NfL 1-1023-17) zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten. Ungeachtet dessen ist jeder Nutzer des kontrollierten Luftraums verpflichtet, sich vor Beginn des Betriebs eingehend mit den für die jeweilige Kontrollzone geltenden Regelungen vertraut zu machen.
7. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Insbesondere sind etwa erforderliche privatrechtliche Zustimmungen des Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten für die Start- und Landestelle oder straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Vorgaben bei dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts zu berücksichtigen.

8. Der Halter eines unbemannten Fluggeräts ist aufgrund von § 43 Absatz 2 LuftVG verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz eine Haftpflichtversicherung nach § 102 LuftVZO in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Buchstabe a) LuftVG zu unterhalten.
9. Die Landesdirektion Sachsen ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der Flugbetrieb, der auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung stattfindet, ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und die Einsicht in Nachweise verlangen.
10. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung können nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetz und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
11. Auf der Internetseite <https://www.lids.sachsen.de/Luftverkehr/> sind umfassende Ausführungen zum Betrieb mit unbemannten Fluggeräten, weitere Vorlagen und Dokumente sowie für die Flugvorbereitung nützliche Informationen vorhanden. Informationen zu Landschafts- bzw. Naturschutzgebietsverordnungen erhalten Sie neben den Veröffentlichungen im Internet insbesondere bei den zuständigen Naturschutzbehörden vor Ort.
12. Für die Erklärung zur Nutzung der Allgemeinverfügung erfolgt keine Eingangsbestätigung der Landesdirektion Sachsen. Die abgegebene Erklärung ist zwei Jahre ab Abgabe (Datum der Unterzeichnung) gültig. Mit Abgabe der Erklärung ergeht kein gesonderter Bescheid in Form einer gebührenpflichtigen Allgemeinerlaubnis. Bei Änderungen von Angaben in der Erklärung ist eine neue Erklärung einzureichen.

V. Anerkennung und Gültigkeit

Für Personen und Personenvereinigungen, denen die Landesdirektion Sachsen eine Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen erteilt hat oder die diese durch Abgabe der vorgegebenen Erklärung wirksam über eine Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen im Freistaat Sachsen erworben haben, wird diese Allgemeinerlaubnis hiermit für den unter Ziffer I. bis IV. genannten Geltungsbereich allgemein anerkannt. Es bedarf keiner weiteren Erklärung bei der Landesdirektion Sachsen. Diese Allgemeinerlaubnisse gelten bis zu deren Ablauf weiter unter Beachtung der Verbote nach § 21b Absatz 1 und 2 LuftVO, soweit nicht in Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung allgemeine Ausnahmen hiervon zugelassen sind.

VI. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntmachung sofort in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die mit Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 6. Oktober 2016 erlassene Allgemeinverfügung (veröffentlicht auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen und in den Nachrichten für Luftfahrer; NfL 1-837-16) aufgehoben.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Dresden, den 31. Januar 2018



Thomas Böhrer
Referatsleiter
Luftverkehr und Binnenschifffahrt

Anlage

Formular: Erklärung zur Nutzung der Allgemeinverfügung